

## **„Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“- Kinderfreizeitbonus für bedürftige Familien mit kleinen Einkommen**

Das Ziel des **Kinderfreizeitbonus in Höhe von einmalig 100 Euro je minderjährigem Kind** (Voraussetzung: am 1. August 2021 noch unter 18 Jahren und für dieses Kind muss noch Kindergeld bezogen werden) ist es, Kinder und Jugendliche dabei zu unterstützen, Angebote zur Freizeitgestaltung insbesondere in den Ferien wahrzunehmen und Versäumtes nachzuholen. Dieser kann individuell für Ferien-, Sport- und Freizeitaktivitäten eingesetzt werden, der den Kindern und Jugendlichen Entlastung bringt bei den aktuell möglichen Aktivitäten. Darin enthalten können auch besondere Aufwendungen für die Nutzung der entsprechenden Aktivitäten sein.

### **Welche Kinder und Jugendlichen erhalten den Bonus und wie?**

Für Kinder und Jugendliche, die im August 2021 existenzsichernde Leistungen nach

- dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende / ALG II „Hartz IV“)
- dem Bundesversorgungsgesetz
- dem Asylbewerberleistungsgesetz

erhalten, wird der Kinderfreizeitbonus **als Einmalzahlung ohne gesonderten Antrag** nach dem jeweiligen Leistungsrecht **für den Monat August 2021** gewährt.

Sofern **im August Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz** gezahlt wird, erfolgt **ebenfalls eine automatische Zahlung des Kinderfreizeitbonus durch die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit**.

### **Familien, die Wohngeld oder Hilfen zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe nach SGB XII) erhalten: Auszahlung erst nach Antrag mit Nachweisen!**

Für Kinder und Jugendliche, die im August 2021 leistungsberechtigt nach Kapitel 3 des SGB XII (**Hilfe zum Lebensunterhalt**) sind - **oder Wohngeld** erhalten -, wird der Kinderfreizeitbonus als Leistung nach dem Bundeskindergeldgesetz **von der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit** gewährt.

**Die betroffenen Familien müssen sich dafür an die für sie zuständige Familienkasse wenden. Ein formloser Antrag genügt. Zum Nachweis der Anspruchsberechtigung soll der laufende Bewilligungsbescheid über die Hilfe zum Lebensunterhalt oder über das Wohngeld vorgelegt werden oder eine Bescheinigung des zuständigen Sozialhilfeträgers.** Die Verwendung des ab Anfang Juli von der Familienkasse auf ihrer Internetseite veröffentlichten Antragsformulars erleichtert aber den Familienkassen die reibungslose und schnelle Bearbeitung. Der Antrag wird hier zu finden sein: <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderfreizeitbonus>

Ab Anfang Juli 2021 kann der ausgefüllte und unterschriebene Antrag inklusive Nachweis der Berechtigung auch an die **eigens dafür eingerichtete E-Mail-Adresse [Kinderfreizeitbonus@arbeitsagentur.de](mailto:Kinderfreizeitbonus@arbeitsagentur.de)** gesendet werden. Alternativ per Post an die zuständige Dienststelle.

Nachdem der Antrag bei der Familienkasse eingegangen ist, erfolgt die Auszahlung des Kinderfreizeitbonus frühestens ab August 2021. Für den Kinderfreizeitbonus wird kein schriftlicher Bewilligungsbescheid erstellt.

**Ergänzender Hinweis:**

- Der Kinderfreizeitbonus wird bei den Leistungen nach SGB II, beim Kinderzuschlag und beim Wohngeld **nicht** als Einkommen berücksichtigt.
- Beim Unterhaltsvorschuss wird der Kinderfreizeitbonus ebenfalls **nicht** angerechnet. Damit kommt der Kinderfreizeitbonus Familien mit kleinen Einkommen zusätzlich zugute.